Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 81. Danzig, den 9. Oktober. 1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Diejenigen Personen, welche im Jahre 1896 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, fordere ich auf, sich baldigst bei dem Herrn Amtsvorsteher ihres Wohnortes zu melden und dabei anzugeben, welches Gewerbe sie betreiben, bezw. mit welchen Gegenständen sie handeln wollen, auch den etwa schon für das laufende Jahr erhaltenen Wandergewerbeschein vorzulegen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die mit den Antragstellern aufgenommenen Verhandlungen mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen, unter Beifügung der Nachweisung mir unverzüglich einzureichen, damit die Gewerbetreibenden rechtzeitig in den Besitz der neuen Gewerbescheine pro 1896 gelangen können.

Danzig, den 4. Oktober 1895.

Der Landrath.

---

2. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, bei dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit in einer Ortschaft des Amtsbezirks, z. B. Cholera, Flecktyphus, Unterleibstyphus, Ruhr, Pocken, epidemische Hornhaut-Entzündung, Kindbettfieber, Masern, Scharlach, Rötheln, Diphtherie, Genickstarre, ansteckende Augenkrankheiten, **sofort** die ersten Erkrankungsfälle durch einen Arzt feststellen

und dabei auch die Entstehungsursache der Krankheit ermitteln zu lassen, sowie **mir von dem Ausbruch der ansteckenden Krankheit unter Einreichung des ärztlichen Attestes und Beifügung einer Nachweisung nach dem folgenden Schema I. schleunigst Bericht zu erstatten.**

Alle 8 Tage bis zum Erlöschen der Krankheit ist mir sodann eine Nachweisung über den Stand der Krankheit nach dem untenstehenden Schema II. einzureichen.

Danzig, den 30. September 1895.

Der Landrath.

Schema I.

Nachweisung über den Stand der . . . . . Krankheit im Amtsbezirke . . . . . .
am . . . .

Name der Ortschaft.	Einwohnerzahl.	Tag des Ausbruchs der Krankheit.	Bestand bei der letzten Anzeige vom . ten . . .	Neuerkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugezogen sind	Summa von Colonne 4, 5 und 6.	In der Zeit vom . . bis . . incl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Ursprung der Krankheit und zwar A. Ist die Krankheit durch die Bewohner eines bestimmten Hauses von außen oder durch fremde aus inficirten Gegenden zugereiste Personen eingeschleppt? eventl. an welchem Orte haben dieselben zuletzt geweilt?	B. Angabe der die Verbreitung der Krankheit unterstützenden Thatsachen, sofern sie in ungünstigen Gesundheits-Verhältnissen an Ort und Stelle der Ersterkrankten, als Armuth, Schmutz, Ueberfüllung von Wohnungen, mangelhafte Ernährung und Wasserversorgung (Trinkwasser) ꝛc. beruhen.	Sanitätspolizeiliche Maßnahmen gegen die Krankheit.
12	13	14

Schema II.

Nachweisung

über den Stand der . . . . . Krankheit Amtsbezirk . . . . am . . . 189

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungs-Bezirkes).	Einwohner.	Tag des Ausbruchs der Krankheit.	Bestand bei der letzten Anzeige vom . ten	Neuerkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugezogen sind	Summa von Colonne 4, 5 und 6.	In der Zeit vom . . bis . . incl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

3. Die Besitzer von Hengsten, welche jetzt für das nächste Jahr gekört werden sollen, fordere ich hierdurch auf, mir dieselben bald anzumelden, dabei den Namen, die Farbe, Abzeichen, Alter, Größe und Abstammung des Hengstes, sowie dessen Aufstellung und den Betrag des Deckgeldes anzugeben, und sodann den Hengst an dem noch bekannt zu machenden Termin der Körungskommission vorzustellen.

Nach der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1890 dürfen die Besitzer von Privathengsten dieselben zur Bedeckung fremder Stuten nur dann gebrauchen, wenn sie im Besitze eines von der zuständigen Körungskommission ausgestellten Erlaubnißscheines sind; es ist dabei gleichgültig, ob die Benutzung des Hengstes unentgeltlich oder gegen eine Vergütung geschieht.

Uebertretungen werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 30—60 Mk, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Danzig, den 3. Oktober 1895.

Der Landrath.

---

4. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 3. September d. Js., die Nachweisungen der beantragten Brennholz-Unterstützungen für Einwohner des Amtsbezirks aus der Königlichen Forst mir bald einzusenden.

Danzig, den 3. Oktober 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. **Bekanntmachung.**

Mit Rücksicht auf Ziffer V der Seequarantänebestimmungen des Bundesraths vom 27. Juni l. J. hebe ich hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden beschränkenden resp. verbietenden Bekanntmachungen vom 27. Februar 1893 (A.-Bl. S. 114), vom 28. März 1893 (A.-Bl. S. 157) und vom 15. Februar 1894 (A.-Bl. S. 53) vom 1. Oktober d. Js. ab wieder auf.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Holwede.

---

6. **Neuwahl des Gewerbesteuerausschusses in Klasse III.**

Zur Wahl von drei Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern des Steuerausschusses der für die Kreise Danziger Höhe und Danziger Niederung gebildeten Gewerbesteuerklasse III und zwar für die Wahlperiode vom 1. April 1896 bis 31. März 1899 habe ich einen Termin auf den **25. Oktober, 10½ Uhr,** in meinem Geschäftslokal Heil. Geistgasse 106II anberaumt.

Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse III lade ich zu diesem Termine mit dem Bemerken ein, daß, falls die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt wird, oder falls die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung verweigern, die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das bevorstehende Steuerjahr auf den Vorsitzenden übergehen.

Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäftes ist nur Einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugniß durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur Eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugniß durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Danzig, den 3. Oktober 1895.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse III der Kreise Danziger Höhe und Niederung.
v. Kries.

---

7. **Steckbrief.**

Gegen den Photographen resp. Uhrmacher John Sturmat, geboren am 27. Juli 1849 zu Klauschen, Kreis Pillkallen, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern. II. P. L. 1283/95.

Danzig, den 2. Oktober 1895.

Der Erste Amtsanwalt.

Beilage.